

BGer 6B 625/2020 vom 2. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_625_2020

FR: TF 6B 625/2020 du 2 octobre 2020

IT: TF 6B 625/2020 del 2 ottobre 2020

Regeste

Nichtanhandnahme (Amtsmissbrauch); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer reichte am 26. Mai 2020 Beschwerde gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Luzern vom 14. Mai 2020 ein.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 9. Juni 2020 Frist bis 24. Juni 2020 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- zu bezahlen. Die eingeschrieben versandte Verfügung wurde dem Bundesgericht retourniert mit dem Vermerk "Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden". In der Folge wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 26. Juni 2020 Frist bis zum 13. Juli 2020 und mit Verfügung vom 20. Juli 2020 die gesetzlich vorgeschriebene, nicht erstreckbare Nachfrist bis zum 31. August 2020 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- zu leisten, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 4

Beide an die neue Adresse des Beschwerdeführers gerichteten Verfügungen konnten zugestellt werden (vgl. elektronische Sendungsverfolgungen der Post, Rückschein). Da der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht einging und der Beschwerdeführer auch sonst nicht mehr reagierte, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.